

kommt es somit nicht an. Der Kläger zu 1 ist unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Bei der von dem Beklagten zu treffenden Ermessensentscheidung sind sämtliche für und gegen den Aufenthalt des Klägers zu 1 im Bundesgebiet sprechenden privaten und öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen. Dabei ist u.a. die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen, die in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und des Art. 8 Abs. 1 EMRK hinsichtlich des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens fällt.

2. Die Klage des Klägers zu 2 ist zulässig, da die von ihm behaupteten Rechte nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise nicht bestehen oder ihm nicht zustehen können (vgl. BVerwGE 18, 154 (157); 95, 25 (27)).

Die Klage ist aber unbegründet. Eine Aufenthaltsgenehmigung kann grundsätzlich nur derjenige beanspruchen, der diese für seine Einreise oder seinen Aufenthalt selbst benötigt, wobei offenbleiben kann, ob dies auch im Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG gilt. Hiervon gehen ersichtlich auch die §§ 69, 70 AuslG aus, die die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung regeln. Demgegenüber können Dritte, die an dem Aufenthalt eines Ausländers im Inland interessiert sind, grundsätzlich nicht beanspruchen, daß diesem zu dem beabsichtigten Aufenthaltswort eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt oder daß das Ermessen über die Aufenthaltsgewährung rechtsfehlerfrei ausgeübt wird, selbst wenn eine Beziehung angestrebt wird, die als solche Grundrechtsschutz genießen würde. Aus einem solchen Grundrechtsschutz ergibt sich grundsätzlich nicht, daß dem Dritten im Aufenthaltsgenehmigungsverfahren verfolgbare eigene Rechte zustünden (vgl. z.B. auch Beschluß von 24. August 1979 – BVerwG 1 B 76.76 – Buchholz 402.24 § 2 AuslG Nr. 16, S. 102). Der Kläger zu 2 kann sich demnach auch nicht auf die Vorschriften des § 15 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 AuslG berufen. Diese Vorschriften kommen ihm zwar tatsächlich (reflexartig) zugute, dienen aber nicht zugleich im Rechtssinne seinem individuellen Schutz. Der Gesichtspunkt der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ist im übrigen – wie oben ausgeführt – im Rahmen des Antrages des Klägers zu 1 mit dem ihm zukommenden Gewicht zu berücksichtigen, also auch mit Blick darauf, daß an ihr ein deutscher Staatsangehöriger beteiligt ist.

Hinweis der Redaktion: Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist vollständig abgedruckt in Inf AuslR 9/96, 294 ff.

Urteil

OVG Münster, §§ 7 Abs. 1, 15 AuslG; Art. 8 Abs. 1 EMRK; Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG
Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Visums zur Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet

(hier: Einzelfall einer erfolgreichen Verpflichtungsklage eines rumänischen Staatsangehörigen und seines deutschen Partners).

OVG NW: Urteil vom 07.08.1996 – 17 A 1093/95 –; (VG Köln – 12 K 6018/93 –).

Die Kläger, ein rumänischer und ein deutscher Staatsangehöriger, begehren die Erteilung eines Visums an den Kläger zu 1. zur Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet. Antrag und Klage blieben erfolglos. Auf die Berufung der Kläger wurde die Bundesrepublik Deutschland zur Erteilung des Visums verpflichtet.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig. Namentlich ist auch der Kläger zu 2. klagebefugt, da nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen ist, daß ihm der geltend gemachte Anspruch zusteht, (vgl. zu diesem Kriterium der Klagebefugnis: BVerwG, Urteil vom 11.01.1994 – 1 A 72.89 –, BVerwGE 95, 25 (27); Urteil vom 20.03.1964 -VII C 10.61 –, BVerwGE 18, 154 (157)). Dieser könnte sich insbesondere aus dem in Art. 8 Abs. 1 EMRK verbürgten Anspruch auf Achtung des Privatlebens ergeben.

Die Klage ist auch begründet. Der Ablehnungsbescheid des Generalkonsulats ist rechtswidrig und verletzt die Kläger dadurch in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Ihnen steht jeweils ein eigener Anspruch darauf zu, daß dem Kläger zu 1. bei Nachweis ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ein Visum zur Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft erteilt wird.

1. Der Anspruch des Klägers zu 1. ergibt sich zum einen aus § 15 i.V.m. § 7 Abs. 1 AuslG (a) und zum anderen aus dem in Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Anspruch auf Achtung des Privatlebens (b).

a) Das Visumsbegehren des Klägers zu 1. unterfällt dem Anwendungsbereich von § 15 i.V.m. § 7 Abs. 1 AuslG. Hiernach kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer den Aufenthalt zu einem Zweck erstrebt, der von den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht erfaßt wird. Dies ist hinsichtlich des von dem Kläger zu 1. verfolgten Aufenthaltswort der Führung einer gleich-

schlechtlichen Lebensgemeinschaft der Fall. Eine diesbezügliche – positive oder negative – Regelung findet sich insbesondere nicht in den Vorschriften der §§ 17 ff. AuslG. Diese regeln den Zuzug von Familienangehörigen. Dagegen regeln sie nicht den Zuzug des Partners einer sonstigen Lebensgemeinschaft. Da die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft nicht dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG unterfällt, kann dem Kläger zu 1. nicht entgegengehalten werden, sein Fall sei – negativ – bereits in den §§ 17 ff. AuslG geregelt, die dem Schutz von Ehe und Familie dienen, (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.02.1996 – 1 C 41.93 –, JURIS, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, S.18 f. UA). Ein Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 AuslG liegt nicht vor, namentlich greift Nr.2 der Vorschrift nicht Platz... (wird ausgeführt).

Das durch § 15 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 AuslG eröffnete Entscheidungsermessen ist zugunsten des Klägers zu 1. dahin reduziert, daß allein die Erteilung des begehrten Visums rechtmäßig ist. Denn seinem gewichtigen privaten Interesse an einer Aufenthaltnahme im Bundesgebiet stehen durchgreifende gegenläufige öffentliche Belange nicht entgegen:

Der von dem Kläger zu 1. verfolgte Aufenthaltswert der Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft fällt in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und des Art. 8 Abs.1. EMRK; (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.02.1996 – 1 C 41.93 –, S. 20 UA). An dem Schutz und der Verwirklichung des durch diese Normen gewährleisteten Persönlichkeitsrechts besteht ein ganz erhebliches privates Interesse. Darüber hinaus liegt die Wahrung der Grundrechte auch im öffentlichen Interesse.

Das sich hieraus ergebende Gewicht des klägerischen Anliegens erfährt eine weitere Steigerung dadurch, daß an der angestrebten Lebensgemeinschaft ein deutscher Staatsangehöriger, nämlich der Kläger zu 2., beteiligt ist.

Diesem kann nicht angesonnen werden, die Lebensgemeinschaft außerhalb des Bundesgebietes zu führen, da sich hier seine wirtschaftliche Existenzgrundlage – und damit zugleich diejenige der Lebensgemeinschaft – befindet. Hinzu kommt, daß für die Kläger ein anderer Lebensmittelpunkt als Deutschland nicht ernsthaft in Betracht kommt: Das Heimatland des Klägers zu 1., Rumänien, scheidet aus, da die dortige Rechtsordnung nach Angaben der Beklagten die Erteilung eines Visums zur Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft nicht vorsieht; im übrigen ist nach rumänischem Strafrecht der homosexuelle Geschlechtsverkehr nach wie vor strafbar, wobei dahingestellt bleiben mag, inwieweit eine strafrechtliche Verfolgung tatsächlich stattfindet. Die Kläger können auch nicht darauf verwiesen

werden, ihre Lebensgemeinschaft in Belgien zu führen, da der Kläger zu 1. dort kein gesichertes Aufenthaltsrecht besitzt, wie sich aus den Schreiben seiner belgischen Rechtsanwälte ergibt.

Die Interessenlage des Klägers zu 1. ist mithin dadurch gekennzeichnet, daß seine durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützte Partnerschaft mit dem Kläger zu 2. aufgrund dessen deutscher Staatsangehörigkeit und Verwurzelung in Deutschland eine spezifische Beziehung zum Bundesgebiet aufweist und nur hier gelebt werden kann. Eine Verweigerung des Visums würde die Lebensgemeinschaft mit dem Kläger zu 2. nicht bloß erschweren, sondern auf Dauer verunmöglichen und damit einen nachhaltigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, die Menschenwürde und das Recht des Klägers zu 2. auf Achtung seines Privatlebens darstellen.

Öffentliche Belange, die einer Aufenthaltnahme des Klägers zu 1. im Bundesgebiet entgegenstünden, greifen nicht durch:

Dem Kläger zu 1. steht in Deutschland ausreichender Wohnraum zur Verfügung... (wird ausgeführt).

Der von dem Sitzungsvertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat angeführte Gesichtspunkt, daß sich der Kläger zu 2. nicht verpflichten könne, den Lebensunterhalt des Klägers zu 1. auf Jahrzehnte sicherzustellen, zeigt einen der Visumserteilung entgegenstehenden öffentlichen Belang nicht auf. Es reicht aus, daß der Lebensunterhalt – wie hier – auf absehbare Zeit gesichert ist. Im Rahmen künftiger Entscheidungen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird im übrigen stets zu prüfen sein, ob die Lebensgemeinschaft fortbesteht und ob der Lebensunterhalt des Klägers zu 1. weiterhin gesichert ist; ein eigenständiges Aufenthaltsrecht wird ihm erst bei unbefristeter Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erwachsen.

Die von dem Sitzungsvertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung geäußerte Sorge, daß eine stattgebende Entscheidung „Präcedenzwirkung“ haben könne, ist ebenfalls nicht geeignet, eine Versagung des Visums zu rechtfertigen. Streiten – wie hier – gewichtige private Belange, die mit Blick auf ihre verfassungs- und menschenrechtliche Fundierung zugleich auch eine öffentliche Dimension haben, zugunsten der Visumserteilung und liegen konkrete gegenläufige öffentliche Belange nicht vor, so kann das Visum nicht deshalb versagt werden, weil andere Ausländer in gleicher Situation ebenfalls ein Visum beanspruchen könnten. Im übrigen ist selbstverständlich in jedem Einzelfall zu prüfen, ob überhaupt eine Lebensgemeinschaft ernsthaft beabsichtigt ist. Dies mag mitunter schwierig zu beurteilen sein; diese Schwierigkeiten unterscheiden sich jedoch nicht von denen, die bei der Beurteilung der Ernsthaftigkeit

einer geltend gemachten ehelichen Lebensgemeinschaft auftreten können. Vorliegend steht die Ernsthaftigkeit der von den Klägern in der Vergangenheit bereits praktizierten und für die Zukunft weiterhin angestrebten Lebensgemeinschaft außer Frage. Sie ergibt sich zum einen aus den klaren und eindeutigen Feststellungen des Generalkonsulats in seinem Schreiben an die Beigeladene vom 27.07.1993 und wird zum anderen bestätigt durch die Beharrlichkeit und Unbeirrbarkeit, mit der die Kläger ihr Anliegen seit Jahren im Prozeßwege verfolgen.

Etwaige einwanderungspolitische Erwägungen kommen angesichts des verfassungs- und menschenrechtlichen Schutzes, den die von den Klägern angestrebte Lebensgemeinschaft genießt, nicht in Betracht.

b) Der Anspruch des Klägers zu 1. auf Erteilung des begehrten Visums ergibt sich ferner aus Art. 8 Abs. 1 EMRK. Nach dieser Vorschrift hat jedermann Anspruch auf Achtung unter anderem seines Privatlebens. Die Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft unterfällt dem Schutzbereich des Privatlebens, (vgl. EGMR, Urteil vom 22.10.1981 – Fall Dudgeon –, EuGRZ 1983, 488 (490); Urteil vom 26.10.1988 – 6/1987/129/180 – Fall Norris –, EuGRZ 1992, 477 (481)). Die Schutzwirkung von Art. 8 Abs. 1 EMRK besteht in erster Linie in der Abwehr willkürlicher Einmischungen des Staates. Daneben kann die Bestimmung aber auch positive Verpflichtungen enthalten, die sich aus einer effektiven „Achtung“ des Familien- bzw. Privatlebens ergeben. Insoweit steht den Konventionsstaaten allerdings ein weiter Gestaltungsspielraum zu, (vgl. EGMR, Urteil vom 28.05.1985 – 15/1983/71/107-109 – Fall Abdulaziz u.a. –, NJW 1986, 3007 (3009), vgl. auch die Bezugnahme auf diese Rechtsprechung in dem Beschluß des BVerfG vom 12.05.1987 – 2 BvR 1226/83, 101, 113/84 –, BVerfGE 76, 1 (80)). In bezug auf den Familiennachzug zu eingewanderten Personen hat der EGMR ausgeführt, daß die durch Art. 8 Abs. 1 EMRK auferlegte Pflicht nicht die generelle Verpflichtung auf Seiten eines Vertragsstaates umfasse, die Wahl des Familienwohnsitzes durch ein verheiratetes Paar zu respektieren und Ehegatten, die nicht die Nationalität des Vertragsstaates haben, zur Niederlassung zu akzeptieren. Vielmehr hänge die Reichweite der positiven Verpflichtungen der Konventionsstaaten von der konkreten Lage der Betroffenen ab, (vgl. Urteil vom 28.05.1985, a.a.O.). Die dargelegten, für den Schutzbereich des Familienlebens entwickelten Grundsätze gelten in entsprechender Weise für den des Privatlebens, (vgl. EKMR, Entscheidung vom 03.05.1983 – Nr. 9369/81 –, Decisions and Reports – D. R. – Band 32, 220 (221) („Application by analogy of the case-law applicable to family relationships“)). Demzufolge ist Vorausset-

zung eines aus Art. 8 Abs. 1 EMRK herleitbaren Anspruchs des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners auf Aufenthalt und Einreise, daß die Partnerschaft nicht anderswo gelebt werden kann und die Verbindung zu dem betreffenden Konventionsstaat ein materielles Element der Beziehung („material element of the relationship“) ist, (EKMR, a.a.O. (222)). Das letztgenannte Erfordernis wird in der Rechtsprechung des BVerfG dahin formuliert, daß das Privatleben in dem betreffenden Land „fest verankert“ sein muß, (vgl. Urteil vom 27.02.1996, S. 16 UA unter Bezugnahme auf die Entscheidung der EKMR, a.a.O.). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

Wie bereits im Zusammenhang mit §§ 15 und 7 Abs. 1 AuslG dargelegt, können die Kläger nirgendwo anders als im Bundesgebiet ihre Lebensgemeinschaft führen; jedenfalls ist ihnen das nicht zumutbar. Die Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland stellt auch ein materielles Element ihrer Beziehung dar, die hier fest verankert ist. Dies folgt daraus, daß der Kläger zu 2. deutscher Staatsangehöriger ist, seine wirtschaftliche Existenzgrundlage – und damit diejenige der Lebensgemeinschaft – in Deutschland liegt und daß die Kläger schon in der Vergangenheit – während des Asylverfahrens des Klägers zu 1. – in Deutschland zusammengelebt haben. Sofern das Er-

fordernis der „festen Verankerung“ darüber hinaus impliziert, daß zwischen den Partnern nicht nur eine lockere Verbindung, sondern tatsächlich ein hinreichend enges Band besteht, (in diese Richtung deutet die Bezugnahme in dem Urteil des BVerwG vom 27.02.1996, Seite 16 UA, auf sein Urteil vom 30.11.1982 – 1 C 25.78 –, BVerwGE 66, 268 (273), das seinerseits verweist auf das Urteil vom 26.03.1982 – 1 C 29.81 –, BVerwGE 65, 188 (195)), ist auch diese Voraussetzung – wie dargelegt – hier erfüllt.

2. Der Anspruch des Klägers zu 2. ergibt sich nicht aus § 15 i.V.m. § 7 Abs. 1 AuslG. Auf diese Vorschriften kann er sich nicht berufen, da sie ihm zwar tatsächlich (reflexartig) zugute kommen, aber nicht zugleich im Rechtssinne seinem individuellen Schutz dienen, (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.02.1996, S. 20 UA). Dem Kläger zu 2. steht jedoch – ebenso wie dem Kläger zu 1. – ein Anspruch auf Visumserteilung an den Kläger zu 1. aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zu. Der in dieser Vorschrift gewährleistete Schutz des Privatlebens kommt beiden Partnern einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft in gleicher Weise zugute. Durch die Versagung des Visums wird nicht nur der einreisewillige Kläger zu 1., sondern auch der ihn erwartende Kläger zu 2. in seinem Recht auf Privatleben betroffen. Die vorstehend unter Gliederungspunkt 1 b) dargelegten Erwägungen gelten in gleicher Weise für den Kläger zu 2.

Nach alledem ist auf die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung des begehrten Visums zu erkennen. Die Verpflichtung ist unter den Vorbehalt zu stellen, daß der Kläger zu 1. einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweist, wozu er bislang keine Veranlassung hatte und was kurzfristig erfolgen kann.

Anmerkung zu den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.2.1996 (1 C 41/93) und des OVG Münster vom 7.8.1996 (17 A 1093/95)

Die vorstehenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes und des OVG Münster geben Anlaß zu ‚vorsichtigem Optimismus‘: Man(n) muß nicht mehr heiraten müssen, um mit einem Partner gleichen Geschlechts, aber anderer Nationalität in Deutschland leben zu können – und frau auch nicht. Das Bundesverwaltungsgericht – und noch weit deutlicher das OVG Münster – haben lesbischen Lebens(abschnitts)partnerinnen und schwulen Partner einen Quasi-Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eingeräumt.

Rechtsgrundlage ist § 15 i.V.m. § 7 Abs. 1 AuslG, da die §§ 17 ff. AuslG nur den Nachzug von Familienangehörigen regeln, aber gerade keine Regelung für schwule und lesbische Partnerinnen enthalten – weder positiv noch negativ. Während das Bundesverwaltungsgericht den Weg gewiesen hat, indem es die Behörde zur Ausübung ihres Ermessens verpflichtete und klarstellte, daß im Rahmen der Ermessensausübung „die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen (ist), die in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und des Art. 8 Abs. 1 EMRK hinsichtlich des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens fällt.“, ist das OVG Münster sogar noch einen Schritt weitergegangen und hat entschieden, daß das Entscheidungsermessen „dahingehend reduziert ist, daß allein die Erteilung des begehrten Visums rechtmäßig ist.“ Und an anderer Stelle hat es sogar – anders als das Bundesverwaltungsgericht – unmittelbar aus Art. 8 Abs. 1 EMRK einen „Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums“ hergeleitet.

Neben dem erfreulichen Ergebnis sind aber auch die Bedingungen zu beachten, die zu den genannten Entscheidungen geführt haben:

Das Bundesverwaltungsgericht hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem der einreisewillige Partner – „von vornherein“ deutlich gemacht hat, daß er „eine Lebensgemeinschaft mit dem (deutschen) Partner und damit einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet (anstrebt).“

– „Dies brachte er,“ wie es im Urteil weiter heißt, „auch in seinem Visumsantrag deutlich zum Ausdruck.“

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung darauf abgestellt, daß die Beziehung

– nicht anderswo gelebt werden kann, weil einer der Partner Deutscher ist, der seine wirtschaftliche Existenzgrundlage in Deutschland hat (und wohl auch weil Schwulsein im Heimatland des anderen, Rumänien, strafbar ist¹) und daß die Beziehung

– in der Bundesrepublik „fest verankert“ war, weil beide schon während des Asylverfahrens in Deutschland zusammengelebt haben und „zwischen den Partnern nicht nur eine lockere Verbindung, sondern ein tatsächlich hinreichend enges Band besteht“.

Schließlich war auch noch entscheidend, daß öffentliche Belange nicht tangiert wurden, weil

– in Deutschland ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und

– „der Lebensunterhalt auf absehbare Zeit gesichert ist.“, was bei jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stets zu prüfen sei.

1 Vgl. zu hierauf gestützten Asylbegehren z.B. die Entscheidungen des VG München v. 1.8.1995 (M 24 S 95.60297) und des VG Saarlouis v. 4.6.1993 (11 F 117/93)